

# Risikobeurteilung und Internes Kontrollsystem

**Nun wird es gesetzliche Pflicht: Bei der Revision von Aktiengesellschaften und GmbH muss das Interne Kontrollsystem geprüft werden. Damit wird klar, dass sich Verwaltungsrat und Geschäftsleitung intensiv und gründlich mit den Risiken ihres Unternehmens auseinandersetzen müssen.**

Marcel Meyer und Kurt Bättig

Riskmanagement-Experten by Swissconsultants.ch



Mit der Einführung von Art. 663 b Ziffer 12 OR (voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2007) müssen «Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung» im Anhang der Jahresrechnung enthalten sein. Die neue Bestimmung richtet sich als Teil des Aktienrechts an Aktiengesellschaften und auch an die GmbH<sup>1</sup>. Art. 728 a und 728 b OR verlangen als weitere neue Bestimmungen im Aktienrecht, dass bei mittelgrossen Unternehmen<sup>2</sup> das Interne Kontrollsystem (IKS) geprüft wird, d.h. dass die Revisionsstelle künftig die Existenz eines IKS prüfen und bestätigen muss.

Damit die Erfüllung dieser neuen Gesetzesbestimmungen nicht nur zu einem bürokratischen Aufwand führt, sondern dem Unternehmen auch einen entsprechenden Nutzen stiftet, gilt es diese Chance wahrzunehmen, um mittels **professionellem Riskmanagement** nicht nur den Anforderungen des Gesetzgebers zu genügen, sondern auch die Grundlage für eine erfolgreiche Unternehmensführung zu legen.

## Intensiv mit den Risiken auseinandersetzen

Zukünftig<sup>3</sup> muss die Jahresrechnung auch von KMU Angaben zur Risikobeurteilung enthalten. In der Beratung im Ständerat vom Dezember 2005 hat Bundesrat Christoph Blocher dazu ausführliche ergänzende Erläuterungen gemacht, aus denen klar hervorgeht, dass der Verwaltungsrat sich zukunftsbezogen und systematisch Gedanken über die mit seinem Geschäft verbundenen Risiken machen muss. Der Gesetzgeber erwarte eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Unternehmensrisiken. Ein Sitzungsdatum und die Aussage, man habe über die Risiken gesprochen, genüge nicht als Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung.

## Systematischer Überblick über Schlüsselrisiken

Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen sind gefordert. Sie müssen nachvollziehbar darstellen, dass sie die Risiken des Unternehmens kennen und geeignete Massnahmen

ergreifen, damit Strategien erfolgreich umgesetzt und die Ziele des Unternehmens erreicht werden können. Der Verwaltungsrat wird sich dabei eher mit den strategischen Risiken beschäftigen, während sich die Geschäftsleitung für die Risikobeurteilung und -behandlung operativer Risiken verantwortlich zeigt und dem Verwaltungsrat über wesentliche Erkenntnisse zu berichten hat. Ein systematischer Überblick über Schlüsselrisiken und Massnahmen muss geschaffen werden, der eine Priorisierung und die Allokation der erforderlichen Ressourcen erlaubt.

## Pragmatische Risikobeurteilung

In der Regel kennt ein Unternehmer seine Risiken, mit denen er sich im Geschäftsleben auseinandersetzen muss. Meist fehlt es jedoch an einer systematischen Beurteilung und den sich daraus ergebenden Massnahmenplänen. Ein erfolgreicher Unternehmer weiss jedoch auch um die Problematik, dass ihm diese Risiken womöglich nicht immer rechtzeitig und vollständig bewusst werden.

## Zu den Autoren

**Marcel Meyer**, lic.oec.HSG / dipl. Wirtschaftsprüfer, Mitglied der Geschäftsleitung der Bättig Treuhand AG, Luzern. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung. Ein Spezialgebiet ist das Riskmanagement von KMU-Unternehmen. marcel.meyer@baettig.ch

**Kurt Bättig**, Dr. oec., Wirtschaftsjurist HSG/eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Inhaber der Bättig Treuhand AG, Luzern, verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung. Kurt Bättig ist zudem als Teilzeitverwaltungsrat in diversen Unternehmungen tätig. kurt.baettig@baettig.ch

Um sich nicht überraschen zu lassen oder gar Marktchancen zu verpassen, wird ein erfolgreicher Unternehmer sich periodisch mit seinen Erwartungen und seinem Risikoumfeld kritisch auseinandersetzen.

Der **Riskmanagement-Prozess von Swissconsultants.ch** erfüllt gerade für kleine und mittlere Unternehmen alle Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme, pragmatische und

effiziente Durchführung einer Risikobeurteilung. Der Prozess unterstützt den Unternehmer bei der Identifikation und Beurteilung seiner wichtigsten Risiken und der Umsetzung und Überwachung entsprechender Massnahmen. Mit dessen Hilfe lässt sich auch ein wirkungsvolles Frühwarnsystem implementieren, das dem Unternehmer ein rechtzeitiges Reagieren auf Unvorhergesehenes ermöglicht.

### IKS muss geprüft werden

Neben den Angaben zur Risikobeurteilung verlangt das Gesetz, dass bei mittelgrossen Unternehmen das Interne Kontrollsystem (IKS) geprüft wird. Unter einem IKS versteht man die Gesamtheit aller internen Kontrollmassnahmen, welche der Erreichung der Unternehmensziele dienen. Ein wesentlicher Baustein in der Implementierung eines IKS ist die Gegenüberstellung von wesentlichen Risiken mit zugehörigen Kontrollen. Den Risiken ist ein Verantwortlicher (Riskowner) zuzuordnen und im Verwaltungsrat ist die Verantwortung für die Überwachung des IKS zu regeln. Viele Unternehmen verfügen noch nicht über ein solches System und haben daher einen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Wenn man vom Riskmanagement-Prozess ausgeht und alle bestehenden und zukünftigen Massnahmen der Risikosteuerung<sup>4</sup>, welche sich mit internen Kontrollen beschäftigen,

zusammenfasst, verfügt man auch automatisch über ein entsprechend dokumentiertes und messbares Internes Kontrollsystem.

### Zwei Fliegen auf einen Streich

Gerade mit dem Riskmanagement-Prozess Swissconsultants.ch lassen sich Riskmanagement und IKS integral verbinden. Als Qualitätsmerkmale modernen Managements sind professionell ausgestaltetes Riskmanagement und ein daraus abgeleitetes IKS massgebliche Faktoren einer erfolgreichen Unternehmensführung. Mit dem Riskmanagement-Prozess Swissconsultants.ch können diese Qualitätsmerkmale auf praktische und effiziente Art und Weise erarbeitet und was die neuen Gesetzesbestimmungen angeht, gleich zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden.

### Referenzen

- 1 Art. 801 (neu) OR
- 2 Wenn zwei der drei folgenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werden (Art. 727 Abs. 1 neues OR): Umsatz > CHF 20 Mio.; Bilanzsumme > CHF 10 Mio.; Vollzeitstellen > 50. Gilt auch für: börsenkotierte Unternehmen; Unternehmen, die Ausleihen ausstehend haben; Unternehmen, die konsolidierungspflichtig sind (Art. 663e OR).
- 3 für Revisionen mit Beginn Geschäftsjahr ab zweitem Halbjahr 2007 (voraussichtlich)
- 4 Massnahmen, welche das Risiko entweder verhindern, mindern, transferieren oder diversifizieren können.



[www.wintime2000.ch](http://www.wintime2000.ch)

zwicky • electronic • ag  
Seestrasse 46  
CH-8598 Bottighofen  
Tel. +41 71 672 80 10  
Fax +41 71 672 80 13  
Mail [info@zwicky-ag.ch](mailto:info@zwicky-ag.ch)

- ◆ Personalzeiterfassung
- ◆ Personaleinsatzplanung
- ◆ Projektdatenerfassung
- ◆ Zutrittskontroll-System

